

Nr. 6895 IJ

1994-07-11

II-14294 der Anlagen zu den Stereographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Anfrage

der Abgeordneten *Spindelegger und Kollegen*

an den *Bundesminister für Finanzen*

betreffend Erstattungsbetrag §6 Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes 1992

Laut § 6 Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes 1992 - HGG 1992 - Bundesgesetzblatt Nr. 422, hat ein Wehrpflichtiger bei Beendigung seines Wehrdienstes mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr vor Ablauf des ersten Jahres dieses Verpflichtungszeitraumes (ausgenommen wegen Dienstunfähigkeit) dem Bund die zu viel ausbezahlten Beträge zu erstatten. Dieser Erstattungsbetrag ist wie ein Übergenuß hereinzubringen. Diese gesetzliche Bestimmung führte bei denjenigen Zeitsoldaten, die ihren Wehrdienst bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Juli 1992 angetreten haben, zu besonderen Härten.

Aus diesem Grund wurde in der 151. Sitzung des Nationalrates am 21.1.1994 auf Antrag des Landesverteidigungsausschusses vom 16.4.1993, welcher sich intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat, der Bericht zur Kenntnis genommen und folgende Entschließung an den Bundesminister für Landesverteidigung und den Bundesminister für Finanzen gerichtet:

"Der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Finanzen werden aufgefordert, auf den Erstattungsbetrag nach §6 Abs. 6 HGG 1992 bei jenen ehemaligen Zeitsoldaten, die diesen Wehrdienst bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Juli 1992 angetreten haben, auf Grund der in diesen Fällen vorliegenden besonderen Härte zu verzichten."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Wieviele derartig geartete Fälle sind dem Bundesminister für Finanzen bekannt bzw. wieviele derartige Anträge sind seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis dato an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet worden?
2. Wie sieht der Bearbeitungsstand der oben angesprochenen Ersuchen aus?
3. Ist es richtig, daß es seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 21. Jänner 1994 nicht beabsichtigt ist, bei allen Zeitsoldaten, die ihren Wehrdienst als Zeitsoldaten vor Inkrafttreten des Heeresgebührengesetzes 1992 begonnen haben, generell von der Hereinbringung des Erstattungsbetrages Abstand zu nehmen?
4. Wann ist mit einer abschließenden Bearbeitung der oben angeführten Anträge zu rechnen?